

**PRÜFUNGSRICHTLINIEN FÜR
UNIONSMARKEN**

**AMT DER EUROPÄISCHEN UNION
FÜR GEISTIGES EIGENTUM (EUIPO)**

TEIL B

PRÜFUNG

ABSCHNITT 4

ABSOLUTE EINTRAGUNGSHINDERNISSE

KAPITEL 9

***Marken, die mit Flaggen und anderen
Symbolen in Konflikt stehen***

(Artikel 7 Absatz 1 Buchstaben h und i UMV)

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
2	Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe h UMV	3
	2.1 Zielsetzung von Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe h UMV	3
	2.2 Wichtige geschützte Embleme und Zeichen	3
	2.3 Anwendbarkeit von Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe h UMV	7
3	Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe i UMV — Nicht im Rahmen von Artikel 6ter PVÜ geschützte Embleme	14
	3.1 Zielsetzung von Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe i UMV	14
	3.2 Geschützte Symbole	15
4	Ausnahmen	17

1 Einleitung

Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe h UMV nimmt Artikel 6ter der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums (PVÜ) in das Unionsmarkensystem auf. Demnach schützt er Wappen, Flaggen und andere staatliche Hoheitszeichen der Verbandsländer sowie die von diesen angenommenen amtlichen Prüf- und Gewährzeichen und -stempel. Im Jahre 1958 wurde dieser Schutz auf Wappen, Flaggen, andere Kennzeichen, Sigel oder Bezeichnungen zwischenstaatlicher Organisationen ausgedehnt. Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe h UMV findet nur Anwendung, wenn das angemeldete Zeichen mit einem geschützten „Hoheitszeichen“ identisch ist oder eine heraldische Nachahmung eines solchen „Hoheitszeichen“ ist.

Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe i UMV schützt Abzeichen, Embleme und Wappenschilder, die nicht unter Artikel 6ter der PVÜ fallen, aber von öffentlichem Interesse sind

2 Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe h UMV

2.1 Zielsetzung von Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe h UMV

Die Zielsetzung von Artikel 6ter PVÜ besteht darin, Marken von der Eintragung und Benutzung auszuschließen, die mit staatlichen Hoheitszeichen, seitens der Staaten angenommenen amtlichen Prüf- und Gewährzeichen und -stempeln oder Kennzeichen, Sigeln oder Bezeichnungen zwischenstaatlicher Organisationen identisch oder diesen auffallend ähnlich sind. Eine solche Eintragung oder Benutzung würde das Recht der betreffenden Staaten oder Organisationen auf die Kontrolle der Benutzung der Symbole ihrer Hoheitsgewalt verletzen, und könnte die Öffentlichkeit darüber hinaus in Bezug auf den Ursprung der mit solchen Marken gekennzeichneten Waren und Dienstleistungen irreführen.

Die Eintragung dieser Embleme und Zeichen und jedweder heraldischen Nachahmungen als Marke oder als Markenbestandteil ist in Ermangelung der Genehmigung der zuständigen Stelle zurückzuweisen.

Die Mitglieder der Welthandelsorganisation (WTO) genießen nach Maßgabe von Artikel 2 Absatz 1 TRIPS, gemäß dem die Mitglieder der WTO die Artikel 1 bis 12 sowie Artikel 19 PVÜ einhalten müssen, denselben Schutz.

2.2 Wichtige geschützte Embleme und Zeichen

Staatsflaggen

Eine Staatsflagge ist durch die Verfassung oder durch ein bestimmtes Gesetz des betreffenden Staates festgelegt. Normalerweise hat ein Staat nur eine Staatsflagge.

Die spanische Flagge ist beispielsweise in Artikel 4 der spanischen Verfassung festgelegt, die französische Flagge in Artikel 2 der französischen Verfassung und die deutsche Flagge in Artikel 22 der deutschen Verfassung.

Staatsflaggen sind per se geschützt, ohne gemäß Artikel 6ter Absatz 3 Buchstabe a PVÜ bei der WIPO eingetragen werden zu müssen. Zwischen den

angemeldeten Waren und Dienstleistungen und dem Land muss keine Verbindung hergestellt werden; Staatsflaggen genießen absoluten Schutz.

Wappen, Flaggen und andere staatliche Hoheitszeichen

Wappen bestehen normalerweise aus einem Motiv oder einem Bild, das auf einem Schild abgebildet ist. Ein Beispiel eines Wappens ist das Staatswappen Spaniens.



Geschützt unter ES5.

Neben der (per se geschützten) Staatsflagge kann ein Mitgliedstaat des PVÜ auch den Schutz anderer Flaggen beantragen, wie insbesondere der Flaggen der wichtigsten politischen Einheiten in einem Bundesstaat. Deutschland beantragte beispielsweise den Schutz der Flaggen jedes Bundeslands.



Geschützt unter DE34
(Flagge des
Bundeslands Berlin).

Spanien hingegen hat den Schutz der Flaggen der *Comunidades Autónomas* (Autonome Gemeinschaften) nicht beantragt, sondern lediglich den Schutz der Staatsflagge und der Staatsflagge mit dem Wappen. Frankreich und das Vereinigte Königreich haben beispielsweise für keine ihrer Flaggen Schutz beantragt.

Der Begriff „andere staatliche Hoheitszeichen“ bezeichnet alle Embleme, die das Symbol der Hoheitsgewalt eines Staates darstellen. Dies kann eine Darstellung der staatlichen Krone sein,



Geschützt unter NL48.

oder das offizielle Siegel eines Mitgliedstaats der PVÜ.



Geschützt unter US1.

Wappen, Flaggen und andere staatliche Hoheitszeichen genießen ebenso wie Staatsflaggen unabhängig von den angemeldeten Waren und Dienstleistungen absoluten Schutz.

Amtliche Prüf- und Gewährzeichen und -stempel

Der Zweck von amtlichen Prüf- und Gewährzeichen und -stempeln besteht darin, dass ein Staat oder eine von einem Staat ordnungsgemäß zu diesem Zweck bestellte Organisation überprüft hat, dass bestimmte Waren einem bestimmten Standard bzw. einer bestimmten Qualitätsstufe entsprechen. In einigen Staaten gibt es amtliche Prüf- und Gewährzeichen und -stempel für Edelmetalle oder Erzeugnisse wie Butter, Käse, Fleisch, elektrische Ausrüstung usw. Amtliche Prüf- und Gewährzeichen und -stempel können auch auf Dienstleistungen angewendet werden, wie z. B. auf Dienstleistungen im Zusammenhang mit Bildung, Tourismus usw.

Diese Symbole werden normalerweise für spezifische Produkte eingetragen, wie beispielsweise:

	
<p>Geschützt unter BR6 für Tourismus; nationale und internationale Verkaufsförderung und Werbung; Marktforschung; Unternehmensführung; Unternehmensverwaltung; und behördliche Aufgaben.</p>	<p>Geschützt unter JP1 für Agrar-, Forst- und Fischereierzeugnisse und Lebensmittel.</p>

Typischere Beispiele sind Gewährzeichen für Metalle wie:



		
<p>Geschützt unter CZ35 für Platin</p>	<p>Geschützt unter IT13 für Gold</p>	<p>Geschützt unter HU10 für Silber</p>

Amtliche Prüf- und Gewährzeichen und -stempel sind gemäß Artikel 6ter Absatz 2 PVÜ ausschließlich für gleiche oder gleichartige Waren geschützt (kein absoluter Schutz).


Wappen, Bezeichnungen, Sigel und andere Kennzeichen zwischenstaatlicher Organisationen

Wappen, Bezeichnungen, Sigel und andere Kennzeichen zwischenstaatlicher Organisationen, in denen mehr als ein Mitgliedstaat der PVÜ Mitglied ist, sind geschützt.

Die nachstehenden Zeichen sind beispielsweise im Rahmen der Pariser Verbandsübereinkunft geschützt:

		
Geschützt unter QO60.	Geschützt unter QO1.	Geschützt unter QO1248.
<p>AU Geschützt unter QO884 für die AFRIKANISCHE UNION.</p>		

Die Europäische Union hat beispielsweise für die nachstehenden Zeichen, Sigel und Bezeichnungen Schutz beantragt:

	EUIPO	Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum
Geschützt unter QO1717	Geschützt unter QO1742 (QO1743 bis QO46 in anderen Sprachen)	Geschützt unter QO1718 (EN) (QO1719 bis QO1741 in anderen Sprachen)

Gemäß Artikel 6ter Absatz 1 Buchstabe c PVÜ sind Wappen, Bezeichnungen, Sigel und andere Kennzeichen zwischenstaatlicher Organisationen nur für die angemeldeten Waren und Dienstleistungen geschützt, die bei der Öffentlichkeit den Eindruck einer Verbindung zwischen der betreffenden Organisation und den Wappen, Flaggen, Kennzeichen, Sigeln und Bezeichnungen hervorrufen, oder die Öffentlichkeit über das Bestehen einer Verbindung zwischen dem Benutzer und der Organisation irreführen.

Ogleich es sich bei der Europäischen Union im Sinne des internationalen Rechts nicht um einen Staat, sondern vielmehr um eine internationale zwischenstaatliche Organisation handelt, wird ihr Tätigkeitsbereich mit dem eines Staates gleichgesetzt (Entscheidung vom 12/05/2011, R 1590/2010-1, European Driveshaft Services EDS, § 54; Urteil vom 15/01/2013, T-413/11, European Driveshaft Services, EU:T:2013:12,

§ 70). Folglich sind die Embleme der Europäischen Union vor allen Waren und Dienstleistungen geschützt und es muss keine spezifische Verbindung hergestellt werden.

Nach Maßgabe des letzten Satzes von Artikel 6ter Absatz 1 Buchstabe b PVÜ, findet Artikel 6ter PVÜ keine Anwendung auf Wappen, Flaggen, andere Kennzeichen, Sigel oder Bezeichnungen, die bereits Gegenstand von in Kraft befindlichen internationalen Abkommen sind, die ihren Schutz gewährleisten (z.B. im Rahmen des Genfer Abkommens).

Suche nach Emblemen

Einschlägige Informationen über die im Rahmen der Pariser Verbandsübereinkunft geschützten Embleme sind in der WIPO-Datenbank zu Artikel 6ter zu finden (<http://www.wipo.int/ipdl/en/6ter/>). Die Datenbank kann nach „Staat“ (d. h. Land), nach „Kategorie“ (d. h. nach Art des „Emblems“) und nach der „Wiener Klassifizierung“ durchsucht werden.

Über die Google-Bildersuche (<https://images.google.com/>) erhält man einige grundlegende Hinweise zur Identifizierung eines Emblems vor Konsultation der Datenbank zu Artikel 6ter.

Da Staatsflaggen per se und ohne Erfordernis einer Eintragung bei der WIPO geschützt sind, sind sie normalerweise in der WIPO-Datenbank zu Artikel 6ter PVÜ nicht enthalten (es sei denn, die Flagge ist gleichzeitig als anderes staatliches Hoheitszeichen geschützt). Zur Suche nach Flaggen können Tools wie <http://www.flagid.org> oder <http://www.flag-finder.com> herangezogen werden.

2.3 Anwendbarkeit von Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe h UMV

Um gegen Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe h UMV zu verstoßen, muss eine Marke:



- ausschließlich aus einer identischen Wiedergabe oder einer „heraldischen Nachahmung“ der oben aufgeführten Symbole **bestehen**; oder
- eine identische Wiedergabe oder eine „heraldische Nachahmung“ der oben aufgeführten Symbole **enthalten**.

Zudem darf die zuständige Stelle nicht ihre **Genehmigung** erteilt haben (siehe nachstehenden Absatz 2.8.4).

Grundsätzlich betrifft das Verbot der Nachahmung eines Emblems jedoch nur **Nachahmungen desselben im heraldischen Sinn**, d. h. Nachahmungen, bei denen die heraldischen Konnotationen vorliegen, die das Emblem von anderen Zeichen unterscheiden. Somit bezieht sich der Schutz gegen jede Nachahmung im heraldischen Sinn nicht auf das Bild als solches, sondern auf seinen heraldischen Ausdruck. Um zu bestimmen, ob die Marke eine Nachahmung im heraldischen Sinn enthält, ist auch die **heraldische Beschreibung** des in Rede stehenden Hoheitszeichens zu berücksichtigen, (Urteile vom 16/07/2009, C-202/08 P und C-208/08 P, RW feuille d'érable, EU:C:2009:477, § 48; und vom 05/05/2011, T-41/10, ESF École du ski français, EU:T:2011:200, § 25).

Aus Vorstehendem folgt, dass im Laufe einer Markenprüfung als erster Schritt sowohl das geschützte „Emblem“ als auch das angemeldete Zeichen im heraldischen Sinn zu betrachten sind.

Gleichwohl entschied der Gerichtshof wie folgt: Zum Ausdruck „Nachahmung im heraldischen Sinn“ ist allerdings festzustellen, „dass nicht jeder von einem Fachmann der heraldischen Kunst festgestellte Unterschied zwischen der angemeldeten Marke und dem staatlichen Hoheitszeichen notwendigerweise vom Durchschnittsverbraucher wahrgenommen wird, der in der Marke trotz Unterschieden auf der Ebene bestimmter heraldischer Details eine Nachahmung des in Rede stehenden Hoheitszeichens [im Sinne von Artikel 6ter PVÜ] sehen kann“ (Urteile vom 16/07/2009, C-202/08 P und C-208/08 P, RW feuille d'érable, EU:C:2009:477, § 50 f.; und vom 25/05/2011, T-397/09, Suscipere et finire, EU:T:2011:246, § 24-25).

Spanische Flagge	EU-Flagge
	
Spanische Staatsflagge.	Geschützt unter QO0927.
Drei horizontale Streifen - rot, gelb und rot, wobei jeder der roten Streifen halb so breit wie der gelbe Mittelstreifen ist.	Ein Kranz von zwölf goldenen fünfzackigen Sternen, deren Spitzen sich nicht berühren, auf azurblauem Hintergrund;

Zur Anwendung von Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe h UMV **kann es folglich ausreichen, dass der Durchschnittsverbraucher trotz einiger Unterschiede in Bezug auf heraldische Details die Marke als eine Nachahmung des entsprechenden „Emblems“ wahrnehmen kann.** Diese Nachahmung kann vorliegen, wenn das gemäß Artikel 6ter PVÜ geschützte „Emblem“ beispielsweise den Hauptbestandteil des „Emblems“ oder Teile davon darstellt. Dieser Bestandteil muss nicht unbedingt mit dem betreffenden Emblem identisch sein. „Eine Nachahmung im heraldischen Sinne wird nicht bereits dadurch ausgeschlossen, dass das Emblem in bestimmter Weise **stilisiert** oder dass nur **ein Teil von ihm** verwendet worden ist.“ (Urteil vom 21/04/2004, T-127/02, ECA, EU:T:2004:110, § 41) (Hervorhebungen hinzugefügt).

Die angemeldete UM enthält ein geschütztes „Emblem“

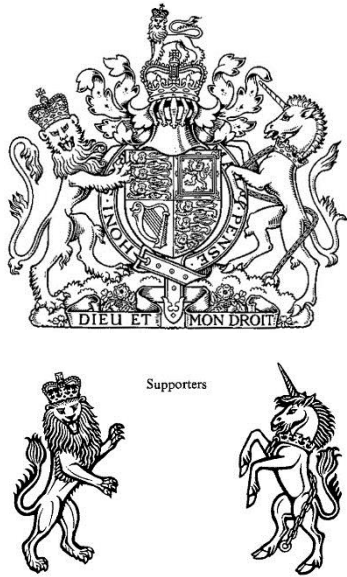
Als Erstes ist es wichtig, dass der Prüfer die verschiedenen Bestandteile der angemeldeten UM ermittelt und den Teil festsetzt, der als Wiedergabe oder heraldische Nachahmung eines im Rahmen von Artikel 6ter PVÜ geschützten „Emblems“ betrachtet wird. Die **Größe** des in der UM enthaltenen geschützten Emblems ist unerheblich, solange es **leserlich** und **wahrnehmbar** ist.

Die Tatsache, dass die angemeldete UM **auch Wortbestandteile enthält**, schließt für sich genommen die Anwendung von Artikel 6ter PVÜ nicht aus (Urteil vom 21/04/2004, T-127/02, ECA, EU:T:2004:110, § 41). Ein solcher Wortbestandteil kann die Verbindung zwischen der UM-Anmeldung und einem Emblem im Gegenteil sogar noch stärken (Urteil vom 13/03/2014, T-430/12, European Network Rapid Manufacturing, EU:T:2014:120, § 66 f.; Entscheidung vom 28/10/2014, R 1577/2014-4, Swiss Concept, § 33).





Beispiele:



- Vorliegen einer heraldischen Nachahmung

Fahne	Angemeldetes Zeichen
<p>Die Flaggen von Norwegen, Frankreich, Österreich, Deutschland, Schweden, Frankreich, der Tschechischen Republik, Belgien, Dänemark, Irland, Italien und Finnland (von oben im Uhrzeigersinn).</p>	
<p>UM-Anmeldung 10 502 714, R 1291/2012-2</p>	
<p>Die Farben sind erkennbar und folgen dem Aufbau der Flaggen.</p>	
	
<p>Flagge des Vereinigten Königreichs</p>	<p>UM-Anmeldung: 13 169 313</p>
<p>Die Marke enthält in Bezug auf die Farbe/Gestaltung eine originalgetreue Darstellung der Flagge des Vereinigten Königreichs. Der geringe Grad an Stilisierung entzieht sie nicht dem Anwendungsbereich der heraldischen Nachahmung.</p>	
	
<p>Französische Flagge</p>	<p>R 1731/2013-1</p>
<p>Die französische Flagge ist in die Marke einbezogen. Obgleich sie klein ist, ist sie sofort erkennbar.</p>	
	
<p>Unter DE 26 geschütztes Emblem (Bayern)</p>	<p>UM: 12 031 531, R 1166/2014-1</p>
<p>Das im angemeldeten Zeichen enthaltene Wappenschild mit den weißen und blauen Rauten gibt das heraldische Symbol des kleinen bayerischen Staatswappens wieder.</p>	

	
<p>Geschützt unter GB 3 Geschützt unter GB 0565</p>	<p>UM 5 627 245, R 1361/2008-1</p>
<p>Die Beschwerdekammer berücksichtigte die heraldische Beschreibung des geschützten Emblems bei der Prüfung des Vorliegens einer heraldischen Nachahmung (Randnrn. 24 und 27). In Bezug auf das unter GB 3 geschützte Emblem gelangte sie zu dem Schluss, dass es sich aufgrund der Tatsache, dass zentrale Bestandteile wie das in vier Bereiche unterteilte Schild und die Träger größtenteils identisch sind, um eine heraldische Nachahmung handelt. Die Unterschiede reichen nicht aus, um der UM aus heraldischer Sicht eine neue Bedeutung zu verleihen. In Bezug auf das unter GB 0565 geschützte Emblem gelangte sie zu dem Schluss, dass der einzige Unterschied zwischen den Trägern in der Darstellung der Kronen lag, was der Allgemeinheit entgehen würde.</p>	

- Nichtvorliegen einer heraldischen Nachahmung





Fahne	Angemeldetes Zeichen
	
<p>Französische Flagge</p>	<p>UM 4 624 987, T-41/10</p>
<p>Obgleich die Farben erkennbar sind, hat das Zeichen nicht den Aufbau der französischen Flagge.</p>	
	
<p>Peruanische Flagge</p>	<p>UM: 14 913 438</p>
<p>Die Marke ist gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe h UMV zulässig. Die Abmessungen der Streifen und auch die Gesamtform des Bildbestandteils unterscheiden sich von denen der peruanischen Flagge.</p>	

	
Flagge des Vereinigten Königreichs	UM: 15 008 253
Die Marke ist in Bezug auf die Farbe/Gestaltung keine originalgetreue Darstellung der Flagge des Vereinigten Königreichs. Der hohe Grad an Stilisierung entzieht sie dem Anwendungsbereich der heraldischen Nachahmung.	

Die Tatsache, dass die angemeldete UM **lediglich einen Teil des geschützten „Emblems“ enthält**, bedeutet nicht, dass keine heraldische Nachahmung vorliegen kann (Urteil vom 21/04/2004, T-127/02, ECA, EU:T:2004:110, § 41). Was die Flagge der Europäischen Union betrifft, so ist ihr wesentlicher Bestandteil der Kranz von zwölf goldenen fünfzackigen Sternen (Entscheidung vom 14/07/2011, R 1903/2010-1, A, § 17). Um als heraldische Nachahmung bezeichnet werden zu können, ist es jedoch nicht erforderlich, dass alle Sterne in der angemeldeten UM enthalten sind (Urteil vom 13/03/2014, T-430/12, European Network Rapid Manufacturing, EU:T:2014:120). Die genaue Ausrichtung der Sterne ist unerheblich (Urteil vom 15/01/2013, T-413/11, European Driveshaft Services, EU:T:2013:12). Selbiges gilt in Bezug auf deren Farbe (Urteile vom 15/01/2013, T-413/11, European Driveshaft Services, EU:T:2013:12, § 43 für Silber; 13/03/2014, T-430/12, European Network Rapid Manufacturing, EU:T:2014:120, § 48 für Rot; Entscheidung vom 14/07/2011, R 1903/2010-1, A, § 17 für Blau).



Die frühere Rechtsprechung der Beschwerdekammern, wie beispielsweise R 1991/2010-4, EASI, und R 0005/2011-4, TEN, die dem obigen Ansatz nicht folgte, wurde seitens des Gerichts aufgehoben, T-430/12, European Network Rapid Manufacturing, EU:T:2014:120.

- In die Marke **aufgenommene** Hauptmerkmale/Hauptbestandteile des Emblems

Geschütztes „Emblem“	Angemeldetes Zeichen
	
Geschützt unter QO0927	UM-Anmeldung, R 1211/2011-1, T-430/12
Die angemeldete UM besteht aus einem Kranz von 12 Sternen, von denen drei überzogen sind. Sie enthält den wichtigsten Bestandteil der europäischen Flagge. Das Adjektiv „European“ verstärkt die durch den Sternenkranz bereits hergestellte Verbindung.	
	
Geschützt unter QO0927	UM 6 373 849, R 1903/2010-1
Da die UM einen Bestandteil enthält, der einer heraldischen Nachahmung des europäischen Emblems gleichkommt, und der Inhaber der UM keinerlei Genehmigung nachweisen konnte, ist die Eintragung für ungültig zu erklären (Randnr. 27).	

	
Geschützt unter QO0927	
Ein Bestandteil der angefochtenen Unionsmarke enthält eine Nachahmung sämtlicher heraldischen Bestandteile des europäischen Emblems (Randnr. 48).	
	
Unter DE 24 geschütztes Emblem (Bayern)	UM: 12 031 531, R 1166/2014-1
Das im angemeldeten Zeichen enthaltene Wappenschild mit den weißen und blauen Rauten gibt das Kernschild im großen bayerischen Staatswappen wieder.	

- **Nicht** in die Marke **aufgenommene** Hauptmerkmale/Hauptbestandteile des geschützten Emblems









Geschütztes „Emblem“	Angemeldetes Zeichen
	
Geschützt unter IE11	UM-Anmeldung 11 945 797, R 0139/2014-5
Ebenfalls zu berücksichtigen ist, dass der grafische Bestandteil des angemeldeten Zeichens eine Farbgestaltung aufweist, die sich deutlich von den irischen Nationalsymbolen unterscheidet. Diese Bestandteile sind so stark, dass die alleinige Tatsache, dass das angemeldete Zeichen auch ein Kleeblatt enthält, nicht bedeutet, dass das Zeichen einem der irischen Hoheitszeichen gleicht (Randnrn. 18-19).	
	
Geschützt unter SE20	UM-Anmeldung 13 580 981
Die Marke ist keine heraldische Nachahmung des schwedischen Wappens; sie beinhaltet lediglich eine der drei Kronen, die das Hauptmerkmal des schwedischen Wappens darstellen.	

Schwarzweiß-Darstellungen des geschützten Emblems



Flaggen werden häufig in Schwarzweiß dargestellt; daher kann eine Schwarzweiß-Darstellung eines geschützten Emblems (oder umgekehrt) nach wie vor als heraldische

Nachahmung betrachtet werden (Urteile vom 21/04/2004, T-127/02, ECA, EU:T:2004:110, § 45; und vom 28/02/2008, T-215/06, RW feuille d'érable, EU:T:2008:55, § 68).

Beispiele:

Flagge	Angemeldetes Zeichen
	
Geschützt unter QO0927	T-127/02
	
Geschützt unter CA1	UM-Anmeldung 2 793 495
	
Geschützt unter CA2	C-202/08 P und C-208/08 P
	
Flagge des Vereinigten Königreichs	Erfundenes Beispiel



Sofern die Schwarzweiß-Darstellung die Wiedererkennung einer spezifischen Flagge nicht ermöglicht, liegt keine heraldische Nachahmung vor.

Flagge	Angemeldetes Zeichen
	
Verschiedene Staatsflaggen	Erfundenes Beispiel

Es ist nicht möglich, eine spezifische Flagge zu erkennen, da das Zeichen eine Schwarzweiß-Wiedergabe jeder der vier oben wiedergegebenen Flaggen sein könnte.

Farbveränderungen

Der Einsatz von Silber vs. Gold ist in der Heraldik von großer Bedeutung. Durchschnittsverbraucher erkennen diesen Farbunterschied jedoch nicht unbedingt und bemessen ihm sogar keinerlei Bedeutung bei (Urteil vom 15/01/2013, T-413/11, European Driveshaft Services, EU:T:2013:12, § 43). Geringfügige Abweichungen von der tatsächlichen Farbe sind unerheblich (hellblau vs. dunkelblau). Die Heraldik unterscheidet normalerweise nicht zwischen verschiedenen Tönen einer Farbe (Urteil vom 15/01/2013, T-413/11, European Driveshaft Services, EU:T:2013:12, § 42). Darüber hinaus wird Gold häufig als Gelb wiedergegeben (Entscheidung vom 20/05/2009, R 1041/2008-1, Kultur in Deutschland + Europa [Bildmarke], § 33); folglich hat dieser Unterschied keinerlei Auswirkung auf die Beurteilung.

Geschütztes Emblem	Angemeldetes Zeichen
	
Geschützt unter QO0927	UM 2 180 800, T-413/11
<p>Der Gerichtshof urteilte, dass selbst bei Fachleuten die Möglichkeit der Herstellung einer Verbindung zwischen dem oben dargestellten Zeichen und der Organisation nicht ausgeschlossen ist (Randnr. 66).</p>	

3 Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe i UMV — Nicht im Rahmen von Artikel 6ter PVÜ geschützte Embleme

3.1 Zielsetzung von Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe i UMV

Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe i UMV findet auf alle Abzeichen, Embleme oder Wappen Anwendung, die

- i) nicht gemäß Artikel 6ter Absatz 3 Buchstabe a PVÜ gemeldet wurden, ungeachtet dessen, ob es sich um Hoheitszeichen eines Staates oder einer internationalen zwischenstaatlichen Organisation im Sinne von Artikel 6ter Absatz 1 Buchstaben a oder b PVÜ handelt oder von nicht unter Artikel 6ter PVÜ fallenden untergeordneten Körperschaften wie Provinzen oder Gemeinden

und

- ii) die von besonderem öffentlichen Interesse sind,

es sei denn, die zuständigen Stellen haben ihrer Eintragung zugestimmt.

Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe i enthält keine Definition von Symbolen von „besonderem öffentlichen Interesse“. Diese Symbole können einen unterschiedlichen Charakter aufweisen und beispielsweise Symbole untergeordneter Körperschaften wie Provinzen oder Gemeinden umfassen. Auf jeden Fall muss das „besondere öffentliche Interesse“ in einem amtlichen Dokument wiedergegeben werden, beispielsweise in einem nationalen oder internationalen Rechtsinstrument, einer Verordnung oder einem normativen Rechtsakt.

Das Gericht führte aus, dass ein „**besonderes öffentliches Interesse**“ besteht, wenn **das Emblem eine besondere Verbindung zu einer der Tätigkeiten einer internationalen zwischenstaatlichen Organisation aufweist** (Urteil vom 10/07/2013, T-3/12, Member of € euro experts, EU:T:2013:364, § 44). Insbesondere wies das Gericht darauf hin, dass Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe i UMV auch alle Embleme schützt, die sich auf einen der Tätigkeitsbereiche der Europäischen Union beziehen, auch wenn diese Tätigkeit nur bestimmte Mitgliedstaaten der Europäischen Union betreffen sollte (Urteil vom 10/07/2013, T-3/12, Member of € euro experts, EU:T:2013:364, § 45-46). Dies bestätigt, dass sich der durch Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe i UMV bereitgestellte Schutz auch auf alle Symbole bezieht, die in einem einzigen Mitgliedstaat oder in einem Teil desselben von besonderem öffentlichen Interesse sind (Artikel 7 Absatz 2 UMV).

Der Rechtsprechung zufolge weisen Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe i und Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe h UMV einen ähnlichen Anwendungsbereich auf und gewährleisten gleichwertigen Schutz. Folglich bezieht sich Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe i UMV auf die (ganze oder teilweise) identische Wiedergabe der oben aufgeführten Symbole in einer Marke und auf deren heraldische Nachahmung.

Dementsprechend ist Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe i UMV anzuwenden, wenn die Marke geeignet ist, **die Öffentlichkeit** hinsichtlich des Bestehens einer Verbindung zwischen dem Markeninhaber und der Einrichtung, auf die sich die oben erwähnten Symbole beziehen, **irrezuführen**. Das heißt, **der durch Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe i UMV gewährte Schutz setzt eine Verbindung zwischen der Marke und dem Symbol voraus (kein absoluter Schutz)**. Ansonsten würden Marken, die Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe i UMV unterliegen, einen größeren Schutz genießen als Marken, die Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe h UMV unterliegen (Urteil vom 10/07/2013, T-3/12, Member of € euro experts, EU:T:2013:364).

3.2 Geschützte Symbole

Die nachstehenden Zeichen (die nicht den Bestimmungen aus Artikel 6ter PVÜ unterliegen) sind im Rahmen von Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe i UMV besonders geschützt:

- das Euro-Zeichen (€, wie von der Europäischen Kommission festgelegt, http://ec.europa.eu/economy_finance/euro/cash/symbol/index_en.htm);





- die im Rahmen der Genfer Abkommen und deren Zusatzprotokollen geschützten Symbole, d. h. das Emblem des Roten Kreuzes, des Roten Halbmonds, des Roten Kristalls und deren Namen (<https://www.icrc.org/en/war-and-law/emblem>);




Einige bekannte rote Kreuze wurden jedoch traditionell benutzt und sind nach wie vor in Gebrauch, deren Aufnahme in eine Marke nicht als Wiedergabe/heraldische Nachahmung des „Roten Kreuzes“ betrachtet wird.

Beispiele dieser Kreuze sind u. a.:

„Templerkreuz“	
„Malteserkreuz“	

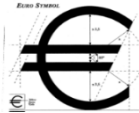





- das im Rahmen des Vertrags von Nairobi über den Schutz des Olympischen Symbols geschützte olympische Symbol (http://www.wipo.int/treaties/en/text.jsp?file_id=287432)

<p>Die fünf ineinander verschlungenen Ringe in Blau, Gelb, Schwarz, Grün und Rot, in dieser Anordnung von links nach rechts. Wie im Vertrag von Nairobi über den Schutz des Olympischen Symbols dargelegt, besteht das Symbol ausschließlich aus den olympischen Ringen, entweder in einer einzigen Farbe oder in verschiedenen Farben.</p>	
---	---



Die oben dargelegten Vorschriften in Bezug auf die heraldische Nachahmung und die Genehmigungen finden auch auf Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe i UMV Anwendung.

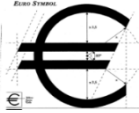



Beispiele

- Vorliegen einer Wiedergabe/heraldischen Nachahmung

Symbol	Angemeldetes Zeichen
	
<p>UM-Anmeldung Nr. 6 110 423, T-3/12</p>	
<p>Die UM enthält eine Nachahmung des Eurosymbols an zentraler Stelle. Eine Verbindung zur Europäischen Union wird hergestellt. Die übrigen Bestandteile verstärken die Verbindung zwischen der UM und dem Euro-Zeichen. (Randnr. 109 f.).</p>	
	
<p>UM-Anmeldung 2 966 265 für Waren und Dienstleistungen der Klassen 9, 38, 42 und 44.</p>	
<p>Marke gelöscht. Siehe Entscheidung vom 23/07/2007, 2 192 C. Die UM enthält eindeutig das Emblem des Roten Kreuzes auf einem weißen Hintergrund in der durch das Genfer Abkommen festgelegten und durch dieses geschützten Form als erkennbarer individueller Bestandteil der Marke (Randnr. 23).</p>	
	
<p>UM-Anmeldung 5 988 985 für Waren und Dienstleistungen der Klassen 28 und 30.</p>	
<p>Die Marke enthält die Darstellung des durch das Genfer Abkommen geschützten Roten Kreuzes.</p>	

- Nichtvorliegen einer Wiedergabe/heraldischen Nachahmung

Symbol	Angemeldetes Zeichen
	
<p>R 0315/2006-1, angemeldet für Waren und Dienstleistungen der Klassen 8, 11 und 12.</p>	

<p>20. Im vorliegenden Fall gilt das Rote Kreuz aufgrund des Farbunterschieds nicht als in der angefochtenen UM enthalten. Wie der Name bereits besagt, ist das Rote Kreuz rot und die Farbe stellt einen sehr wichtigen Bestandteil seines Schutzes dar. Das Argument des Antragstellers der Löschung, wonach die Farbe Orange einigen Rottönen sehr ähnlich sein mag, kann nicht anerkannt werden.</p> <p>21. Darüber hinaus enthält das Kreuz der angefochtenen UM den Wortlaut „REPAIR“, der in Verbindung mit den betreffenden Waren (Werkzeuge, Autoersatzteile und Zubehör der Klassen 8, 11 und 12) vermutlich mit der Reparatur von Autos und Motorrädern assoziiert wird. Diese Assoziierung macht das orange Kreuz der angefochtenen UM noch stärker von dem durch das Genfer Abkommen geschützten Emblem des Roten Kreuzes unterscheidbar.</p>	
	
	<p>UM-Anmeldung 10 868 985 für Waren und Dienstleistungen der Klassen 12, 35, 38, 39 und 42 (in Bezug auf Autovermietung).</p>
<p>Eine Verbindung mit der Europäischen Union wird nicht hergestellt. Das Symbol bezieht sich vielmehr auf den „guten Preis“ der betreffenden Waren und Dienstleistungen.</p>	
	
	<p>UM-Anmeldung 11 076 866 für Waren und Dienstleistungen der Klassen 9, 35, 36, 37 und 42 (z. B. Strommessgeräte, Dienstleistungen in Bezug auf das Bauwesen).</p>
<p>Eine Verbindung mit der Europäischen Union wird nicht hergestellt. Das Symbol wird als stilisierter Buchstabe „E“ wahrgenommen.</p>	

4 Ausnahmen

Die angemeldete UM kann trotz der Bestimmungen aus Artikel 7 Absatz 1 Buchstaben h und i UMV eingetragen werden, sofern der Anmelder dem Amt die Genehmigung zur Aufnahme des geschützten Emblems oder Teilen des Emblems in seine Marke vorlegt. Die Genehmigung muss sich auf die Eintragung als Marke oder als Teil einer Marke erstrecken. Die Genehmigung zur Benutzung des geschützten Emblems reicht nicht aus.

Die Vorlage der Genehmigung obliegt dem Anmelder. Das Amt kann keine Erkundungen darüber einziehen, ob eine individuelle oder allgemeine Genehmigung vorliegt.

Selbst in Fällen, in denen die zuständigen Stellen die Benutzung eines geschützten Emblems im Handel nach nationalem Recht **allgemein** bekanntgeben oder genehmigen und diese Bekanntgaben oder Genehmigungen seitens des Anmelders vorgelegt werden, sollte von Fall zu Fall sorgfältig geprüft werden, ob derartige Genehmigungen **ausdrücklich** die Benutzung eines Emblems in einer Marke genehmigen (Entscheidung vom 26/02/2015, R 1166/2014-1, Alpenbauer Bayerische Bonbonlutschkultur, § 23-29).

Es sei auch darauf hingewiesen, dass die Bestimmungen aus Artikel 7 Absatz 1 Buchstaben h und i UMV keine Anwendung auf Marken finden, die entweder vor dem

Erhalt der Benachrichtigung von der WIPO oder weniger als 2 Monate nach Erhalt der besagten Benachrichtigung eingetragen wurden.

Staatsflaggen, die nicht der WIPO unterliegen, sind nur vor Marken geschützt, die nach dem 06/11/1925 eingetragen wurden.

Sofern eine angemeldete UM die heraldische Nachahmung von ähnlichen Emblemen zweier oder mehrerer Staaten enthält oder daraus besteht, genügt die Vorlage der Genehmigung eines dieser Staaten (Artikel 6ter Absatz (8 PVÜ)).

